Neues Datenschutzgesetz
Empfehlungen

Bitte beachten Sie: In den nachfolgenden Empfehlungen verweisen wir jeweils auf die Unterlagen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, damit Sie bei Bedarf die Einzelheiten nachschlagen können.

Das neue Datenschutzgesetz (DSG) bildet gemeinsam mit der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen das neue Datenschutzrecht in der Schweiz. Mit dem neuen Datenschutzgesetz sollen in erster Linie die Rechte der betroffenen Personen gestärkt werden. Als betroffene Personen gelten Personen, deren Daten Sie bearbeiten, während Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher für diese Bearbeitung gelten. Betroffene Personen sind beispielsweise Kundinnen und Kunden und Mitarbeitende.

Was ändert sich nicht?

_ Mit dem neuen Datenschutzgesetz, abgekürzt DSG, übernimmt die Schweiz *nicht* die europäische Datenschutz-Grundverordnung, abgekürzt DSGVO. In der Schweiz gilt *weiterhin*, dass die Bearbeitung von Personendaten *grundsätzlich* erlaubt ist, solange bestimmte Grundsätze eingehalten werden. Es gilt der Grundsatz «Was nicht verboten ist, ist erlaubt», solange insbesondere die Information beziehungsweise Transparenz und die Datensicherheit gewährleistet sind.

In Europa hingegen ist gemäss DSGVO die Bearbeitung von Personendaten nur *ausnahmsweise* erlaubt. Jede Bearbeitung von Personendaten muss gerechtfertigt werden, zum Beispiel mit der Einwilligung der betroffenen Personen wie Kundinnen und Kunden.
→ Merkblatt, Seiten 1 und 2

_ Mit dem neuen DSG sind *weiterhin* folgende Grundsätze von besonderer Bedeutung: Datensicherheit, Erforderlichkeit, Rechtmässigkeit, Richtigkeit, Transparenz, Zweckbindung. So dürfen Personendaten beispielsweise immer nur solange bearbeitet werden, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Danach müssen die betreffenden Personendaten gelöscht oder anonymisiert werden.
→ Merkblatt, Seiten 2 und 3

_ Mit dem neuen DSG ist grundsätzlich *weiterhin* keine Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich, um ihre Daten bearbeiten zu dürfen. Das gilt sogar für besonders schützenswerte Daten wie insbesondere Personendaten über die Gesundheit und die Intimsphäre. Es ist deshalb normalerweise nicht sinnvoll, Datenschutzklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorzusehen, auch wenn der SGV

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch

dafür ein Muster erstellt hat. Eine solche Einwilligung ist unnötig und, da «versteckt» in den AGB, allenfalls nicht rechtswirksam.
→ Merkblatt, Seite 1 und 3; Muster «Datenschutzklausel in AGB»

_ Mit dem neuen DSG ist es *weiterhin* freiwillig, einen Datenschutzbeauftragten, in der Schweiz als Datenschutzberater bezeichnet, zu ernennen.
→ Merkblatt, Seite 5

_ Mit dem neuen DSG drohen Bussen für Datenschutzverletzungen weiterhin nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten. Fahrlässigkeit wird nicht bestraft.
→ Merkblatt, Seite 8

_ Mit dem neuen DSG werden keine Cookie-Banner nach europäischem Vorbild eingeführt. Die Ansicht, dass Cookie-Banner eingeführt werden, wie sie der SGV vertritt, halten wir für falsch.
→ Merkblatt, Seite 3

Was sind die wichtigsten Änderungen?

_ Mit dem neuen DSG wird eine *allgemeine* Informationspflicht eingeführt. Es genügt nicht mehr allein, dass die Bearbeitung von Personendaten für die betroffenen Personen erkennbar ist. Die betroffenen Personen müssen eine Möglichkeit haben, sich über die Bearbeitung ihrer Daten zu informieren. In der Folge benötigt jeder Verantwortliche eine *allgemeine* Datenschutzerklärung, die normalerweise auf der Website veröffentlicht wird.
→ Merkblatt, Seiten 3 und 4

_ Mit dem neuen DSG müssen dem Daten-Export und dem Outsourcing besondere Beachtung geschenkt werden. Der Daten-Export, die Übermittlung von Personendaten in anderen Ländern, und das Outsourcing, die Bearbeitung von Personendaten durch beauftragte Dritte, müssen datenschutzrechtlich abgesichert werden. Für diese Absicherung wird jeweils ein Auftrags**be**arbeitungsvertrag beziehungsweise Auftrags-**ver**arbeitungsvertrag (AVV), englisch Data Processing Agreement (DPA), benötigt.
→ Merkblatt, Seite 4

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch

- Mit dem neuen DSG muss bei Verletzungen der Datensicherheit («Datenpannen») geprüft werden, ob eine Melde- und/oder Informationspflicht besteht. Je nach Einzelfall muss eine Meldung an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) erfolgen und/oder müssen die betroffenen Personen informiert werden.
  → Merkblatt, Seite 6

- Mit dem neuen DSG werden die bestehenden Rechte der betroffenen Personen gestärkt, zum Beispiel das Recht auf Auskunft. Eingeführt wird ein neues Recht auf Datenübertragung, das heisst, unter bestimmten Voraussetzungen müssen die Daten den betroffenen Personen in einem gängigen elektronischen Format herausgegeben werden.
  → Merkblatt, Seite 7

- Mit dem neuen DSG stehen mehr Datenschutzverletzungen als bislang unter Strafe und es drohen deutlich höhere Bussen. Direkt verantwortliche Personen riskieren eine persönliche Busse bis zu 250'000 Franken, ausnahmsweise können Unternehmen mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.
  → Merkblatt, Seite 8

- Mit dem neuen DSG erhält der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte, abgekürzt EDÖB, als Datenschutz-Aufsichtsbehörde deutlich mehr Kompetenzen. Der EDÖB kann Untersuchungen eröffnen und Verfügungen erlassen. So kann der EDÖB beispielsweise verfügen, dass eine bestimmte Bearbeitung von Personendaten unterlassen werden muss, oder dass bestimmte Personendaten zu löschen sind.
  → Merkblatt, Seite 8

- Mit dem neuen DSG können juristische Personen, im Wesentlichen also Unternehmen, keinen Datenschutz mehr beanspruchen. Das neue DSG gilt nur noch für natürliche Personen in der Schweiz. In der Praxis war der Datenschutz für juristische Personen von geringer Bedeutung.
  → Merkblatt, Seite 1

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch

Wo sollten die Prioritäten gesetzt werden?

Wir empfehlen, die Prioritäten beim Aussenauftritt, bei der Datensicherheit und beim Vermeiden von Bussen zu setzen. Wir empfehlen deshalb, die nachfolgenden sechs Schritte zu priorisieren.

Schritt 1: Ist ein Daten-Inventar vorhanden?
Für die Umsetzung ist erforderlich, dass man weiss, welche Daten über welche Personen wofür, wie und wo bearbeitet werden.
Das sogenannte Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, das mit dem neuen DSG eingeführt wird, ist für die meisten Verantwortlichen freiwillig. Es ist aber empfehlenswert, ein *Daten-Inventar* zu führen. Dafür kann man sich an den Vorgaben für das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten orientieren. Es kann auch eine Mindmap, ein Notizzettel oder ein Online-Tool verwendet werden.
→ Merkblatt, Seiten 4 und 5; Muster «Datenverarbeitungsverzeichnis»

Schritt 2: Ist jedes Outsourcing abgesichert, insbesondere mit einem Auftragsbearbeitungsvertrag?
Daten werden häufig durch beauftragte Dritte bearbeitet. Man spricht von einer Auftragsbearbeitung oder einem Outsourcing. Typische Beispiele sind Cloud-Dienste (Datensicherung, Marketing- und Newsletter-Plattformen, Microsoft 365 und andere Software-as-a-Service, Videokonferenzen mit Teams oder Zoom), Finanz- und Lohnbuchhaltung oder Hosting-Dienstleistungen.
Bei einem solchen Outsourcing muss mit dem jeweiligen Anbieter oder beauftragten Dritten ein Auftrags**be**arbeitungsvertrag beziehungsweise Auftrags**ver**arbeitungsvertrag (AVV), englisch Data Processing Agreement (DPA), geschlossen werden. Alle etablierten Cloud-Dienste und sonstigen Outsourcing-Anbieter bieten einen solchen Vertrag standardmässig an, häufig als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es ist normalerweise als Auftraggeberin bei einem Outsourcing nicht möglich, einen eigenen Vertrag zu verwenden.
→ Merkblatt, Seite 4; Muster «Auftragsbearbeitungsvertrag»

Schritt 3: Ist jeder Daten-Export in unsichere Drittstaaten abgesichert, insbesondere mit Standarddatenschutzklauseln?
Daten werden beim Outsourcing häufig durch beauftragte Dritte oder aus anderen Gründen *im Ausland* bearbeitet. Wenn ein solcher Daten-Export in einen – datenschutzrechtlich gesehen – unsicheren Drittstaat erfolgt, muss der Daten-Export zusätzlich abgesichert werden. Fast alle Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten als unsichere Drittstaaten, unter anderem die USA.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch

Für die Absicherung werden normalerweise die Standarddatenschutzklauseln, englisch Standard Contractual Clauses, der Europäischen Kommission verwendet. Alle etablierten Cloud-Dienste und sonstigen Outsourcing-Anbieter verwenden standardmässig solche Standarddatenschutzklauseln.
→ Merkblatt, Seite 4

Schritt 4: Wird die Informationspflicht erfüllt, insbesondere mit einer *allgemeinen* Datenschutz-erklärung?
Betroffene Personen müssen informiert werden, welche Daten wofür, wie und wo bearbeitet werden, und was ihre Rechte sind, zum Beispiel das Recht auf Auskunft. Die Informationspflicht wird normalerweise mit einer *allgemeinen* Datenschutzerklärung erfüllt, die auf der Website veröffentlicht wird.
Die Datenschutzerklärung sollte aktuell und vollständig gehalten werden, zum Beispiel durch eine Aktualisierung alle 6 bis 12 Monate. Um eine Datenschutzerklärung zu erstellen, können Muster und Vorlagen verwendet werden. Bei Anbietern von sogenannten Datenschutz-Generatoren können Datenschutzerklärungen online erstellt werden.
→ Merkblatt, Seiten 3 und 4; Muster «Datenschutzerklärung»

Schritt 5: Ist die Datensicherheit gewährleistet, insbesondere mit sogenannten TOM?
Die Sicherheit der Personendaten, die bearbeitet werden, muss mit sogenannten technischen und organisatorischen Massnahmen, abgekürzt TOM, gewährleistet werden. Gemeint sind beispielsweise die ständige Datensicherung, die regelmässige Aktualisierung von Software und der Zugangsschutz zu Online-Diensten (nur einmal verwendete und genügend lange Passwörter sowie 2-Faktor-Authentifizierung) und Räumlichkeiten (Schlösser, Schlüssellisten und Vergleichbares).
Es gilt zu vermeiden, dass unberechtigte Personen Zugang zu Personendaten erhalten, insbesondere auch zu besonders schützenswerten Gesundheitsdaten. Genauso gilt es zu vermeiden, dass Daten verloren gehen, zum Beispiel mangels funktionierender Datensicherung.
→ Merkblatt, Seiten 3 und 8

Schritt 6: Wer kümmert sich um Anfragen von betroffenen Personen sowie um Melde- und Informationspflichten?
Bei Anfragen von betroffenen Personen, beispielsweise bei Auskunftsbegehren, ist es wichtig, rechtzeitig und richtig zu reagieren. Die Frist beträgt 30 Tage, kann aber vor Ablauf der Frist bei Bedarf verlängert werden.
Das Gleiche gilt für allfällige Melde- und Informationspflichten bei «Datenpannen». Dafür gibt es keine Frist, aber das neue DSG verlangt *«so rasch als möglich»* zu reagieren.

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch

Es ist empfehlenswert, dass bestimmt wird, wer für alle Fragen rund um den Datenschutz die Ansprechperson ist oder die Ansprechpersonen sind. Häufig bedeuten Anfragen von betroffenen Personen oder «Datenpannen», dass Unterstützung durch eine erfahrene und qualifizierte Fachperson erforderlich ist.
→ Merkblatt, Seiten 6 und 7

Die Umsetzung des neuen DSG ist ein Prozess. Die Umsetzung ist nicht einmal erledigt, sondern bedingt, dass man sich fortlaufend oder mindestens regelmässig um den Datenschutz kümmert. Dabei kann ein Reglement oder eine Richtlinie helfen, welche die Umsetzung dokumentiert und systematisiert. Je nach Bearbeitung von Personendaten kann ausnahmsweise eine Datenschutz-Folgenabschätzung, abgekürzt DSFE, erforderlich sein.
→ Merkblatt, Seiten 2 und 5; Muster «Datenschutzrichtlinie» und Muster «Datenschutz-Folgenabschätzung»

Unterstützung

Auf der Geschäftsstelle des SDV fehlt die Expertise in Datenschutzfragen. Wir empfehlen, bei Unklarheiten und im Zweifelsfall die Beratung durch erfahrene und qualifizierte Fachpersonen in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel an:

Datenschutzpartner AG, Hauptstrasse 19, 5742 Kölliken
info@datenschutzpartner.ch

SDV Schweizerischer Drogistenverband **ASD** Association suisse des droguistes
Thomas-Wyttenbach-Strasse 2 2502 Biel/Bienne Telefon 032 328 50 30 Fax 032 328 50 31 info@drogistenverband.ch drogistenverband.ch